

Gesetzliche und organisatorische Änderungen im Bereich FAK / EO / MSE

Infolge ständiger Optimierung und Vereinheitlichung unserer internen Abläufe in den letzten zwei Jahren haben sich einige Änderungen zu früheren Handhabungen ergeben. Hierüber informieren wir Sie gerne nachfolgend, um eine reibungslose Zusammenarbeit zu gewährleisten.

Zudem weisen wir an dieser Stelle auf gesetzliche Änderungen des letzten sowie des laufenden Jahres hin.

Ganz generell möchten wir Sie bitten, für die Anmeldung von Leistungen ausschliesslich die von unserer Ausgleichskasse zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden und diese **vollständig ausgefüllt und mit allen erforderlichen Unterlagen** einzureichen. Sie helfen damit, den administrativen Aufwand zu verringern und einen effizienten Ablauf zu fördern. Die Formulare finden Sie auf unserer Homepage.

FAK

- Seit rund fünf Monaten **scannen** wir die **Post** der Familienzulagen ein. Damit wir die Unterlagen bei uns lesbar einscannen können, bitten wir Sie, die Anmeldeformulare für Familienzulagen mit schwarzer oder blauer Farbe ausfüllen. Zudem möchten wir Sie bitten, bei der Zustellung von verlangten Unterlagen (Ausbildungsnachweise, fehlende Unterlagen, etc.) unseren Originalbrief mit Barcode beizulegen. Dies ermöglicht uns eine rationellere und somit schnellere Verarbeitung.
- Bevor Familienzulagen für einen neuen Mitarbeitenden angemeldet werden, bitten wir Sie, **vorgängig die Anmeldung bei der AHV** vorzunehmen, z.B. via PartnerWeb.
- Bei der **Anmeldung eines Kindes** (Geburt, Anspruchswechsel, o.ä.) muss jeweils ein vollständiges Anmeldeformular mit allen erforderlichen Informationen und Unterlagen eingereicht werden. Die alleinige Zusendung der Geburtsurkunde ist nicht ausreichend.
- Bitte senden Sie uns nur **definitive Schul- oder Studienbescheinigungen** und **rechtsgültige Lehrverträge** für Kinder in Ausbildung. Aufnahmebestätigungen und provisorische Bestätigungen, welche an noch zu erfüllende Bedingungen geknüpft sind, sind nicht ausreichend und können nicht berücksichtigt werden.
- Am 1. Juli 2014 ist die Gesetzesänderung betreffend die **gemeinsame elterliche Sorge** für geschiedene oder unverheiratete Eltern in Kraft getreten. Entgegen der weitläufigen Meinung, das gemeinsame Sorgerecht stünde nun automatisch beiden Elternteilen zu, müssen die Eltern nach wie vor ein Formular (Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge) unterzeichnen, welches ebenfalls vom KESB (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde) unterschrieben werden muss. Nur bei Vorlage dieser rechtsgültigen Erklärung kann die FAK die gemeinsame elterliche Sorge der Eltern anerkennen.
Wird dem Antrag auf Familienzulagen kein Formular betreffend die gemeinsame elterliche Sorge beigelegt, gehen wir davon aus, dass dieses nicht existiert und die Mutter das alleinige Sorgerecht hat.
- Wir versenden ab sofort keine **Familienzulagen-Bescheinigungen** oder **Buchungen pro Bezüger-Listen** mehr. Sie können diese Auswertungen bequem und jederzeit im PartnerWeb in der Rubrik Familienzulagen aufbereiten und diese bei Bedarf direkt in ein Excel oder PDF exportieren. Der Vorteil dabei ist, dass Sie flexibler arbeiten können und jederzeit auf die Ihren Bedürfnissen angepassten Zulagen-Listen zugreifen können.
- Seit 01.01.2011 ist das nationale **Familienzulagenregister** in Betrieb, an welches täglich alle in der Schweiz ausgerichteten Familienzulagen gemeldet werden. Damit keine unnötigen Doppelbezüge generiert werden, bitten wir Sie, uns Austritte, längere Absenzen infolge Krankheit, Unfall oder unbezahltem Urlaub, etc. sofort zu melden, damit der Anspruch entsprechend mutiert werden kann.
- Bei **untermonatigem Ein- oder Austritt** eines Mitarbeitenden werden die Familienzulagen anteilmässig für die Tage ausgerichtet, während denen das Arbeitsverhältnis besteht. Seit 01.01.2014 erfolgt die Berechnung der Familienzulagen nicht mehr aufgrund der effektiven Anzahl Tage eines Monats sondern immer so, wie wenn der betroffene Monat 30 Tage hätte.

EO

- Gemäss Weisung des Bundesamts für Sozialversicherungen können nur **originale EO-Anmeldungen** verarbeitet werden.
- Aufgrund der häufigen Rückfragen erlauben wir uns an dieser Stelle den Hinweis, dass – wenn sich eine Person in einem Angestelltenverhältnis mit Lohnfortzahlung befindet – die Entschädigung immer dem Arbeitgeber gutgeschrieben wird. Dies gilt auch dann, wenn der Dienst in der Freizeit des Dienstleistenden oder an einem Wochenende absolviert wird.
- Ab 01.01.2015 haben Dienstleistende, welche das **ordentliche Rentenalter** erreicht haben oder die Altersrente vorbeziehen, keinen Anspruch mehr auf EO-Entschädigung.
- Wir machen bei dieser Gelegenheit auf unsere **neue Berechnungsmethode bei im Stundenlohn angestellten Mitarbeitenden mit unregelmässigen Einsätzen** aufmerksam. Diese ermöglicht eine präzisere und vor allem auch einheitlichere Ermittlung des vordienstlichen Einkommens. Es wird in diesen Fällen nicht mehr nur auf das Lohnjournal abgestellt, sondern auf die während des **letzten Einsatzes** geleisteten Arbeitsstunden.

Aus diesem Grund bitten wir unsere Mitglieder, welche Mitarbeitende im Stundenlohn mit variablem Pensum beschäftigen, uns in Zukunft **zusammen mit der EO-Anmeldung** das **Lohnjournal**, die **genauen Einsatzdaten** sowie auch das **Stundenprotokoll mit Angabe der Fehlzeiten infolge Krankheit, Unfall oder Ferien** für die ganze Periode **des letzten Einsatzes**, maximal 12 Monate vor Dienstantritt, zukommen zu lassen.

Bei der Berechnung kommt der Stundenlohn inklusive einer allfälligen Feiertagsentschädigung - aber ohne Ferienentschädigung - zum Tragen. Entsprechend werden alle möglichen Arbeitstage inklusive Feiertage, aber ohne bewilligte Ferien zusammengezählt und das Total der geleisteten Arbeitsstunden durch diese Anzahl Tage geteilt.

Beispiel (letzter Einsatz):

Monat	Anzahl Arbeitsstunden	Anzahl Arbeitstage
Oktober	195.75	23
November	173.25	21
Dezember	119.25	15
Total	488.25	59

Berechnung:

Anzahl Stunden (488.25) : Anzahl Tage (59) = durchschnittliche tägliche Arbeitszeit von 8.28 Stunden

8.28 * 5 Tage = durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von 41.4 Stunden

Die geleisteten durchschnittlichen Stunden werden nun mit dem Stundenlohn multipliziert, woraus sich ein exaktes vordienstliches Durchschnittseinkommen ermitteln lässt.

MSE

- Seit 2014 beendet eine **Erwerbsaufnahme mit geringfügigem Einkommen** (maximal CHF 2'300.- / Jahr) den Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung nicht mehr.
- Wir machen bei dieser Gelegenheit auf unsere **neue Berechnungsmethode bei im Stundenlohn angestellten Mitarbeiterinnen mit unregelmässigen Einsätzen** aufmerksam. Diese ermöglicht eine präzisere und vor allem auch einheitlichere Ermittlung des Einkommens vor Geburt. Es wird in diesen Fällen nicht mehr nur auf das Lohnjournal abgestellt, sondern auf die während des **letzten Einsatzes** geleisteten Arbeitsstunden. Siehe hierzu obenstehend unter neuer Berechnungsmethode in der EO.

Falls Sie generelle oder spezifische Fragen zu diesem Schreiben haben oder unsere Unterstützung benötigen, steht Ihnen Frau Melanie Caruso, Abteilungsleiterin FAK/EO/ME unter 031 390 23 30 oder melanie.caruso@akba.ch gerne zur Verfügung. Bitte beachten Sie auch die Merkblätter mit allen wichtigen und aktuellen Informationen aus den Bereichen FAK, EO und ME auf unserer Homepage.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme!

Im März 2015